

Satzung

des Landesverbandes der Buckfastimker Westfalen e.V.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 11.01.2019)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Tätigkeitsbereich des Verbandes	3
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 4 Zweck und Ziel des Verbandes	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte- und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 12 Der Beirat.....	7
§ 13 Der Gesamtvorstand	7
§ 14 Mitgliederversammlung	8
§ 15 Bereichsausschüsse	9
§ 16 Sitzungsniederschrift.....	9
§ 17 Kassen- und Rechnungswesen	9
§ 18 Datenschutz	9
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 20 Auflösung	10
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung.....	10

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Landesverband der Buckfastimker Westfalen e.V." – nachfolgend „Verband“ genannt - und hat seinen Sitz in 49509 Recke.
- 1.2 Der Verband ist im Vereinsregister (VR 10723) beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- 1.3 Der Gerichtsstand ist Steinfurt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen und der angrenzenden Gebiete.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 3.1 Der Verband ist parteipolitisch neutral.
Er fördert die Chancengleichheit von Menschen, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Stand oder Behinderung. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Ordnungen des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Folgende Ordnungen hat der Verband:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Zuchtordnung,
 - d) Ehrenordnung.

§ 4 Zweck und Ziel des Verbandes

- 4.1 Der Verband hat den Zweck, die Haltung und Zucht der Honigbiene besonders der Buckfastbiene zu pflegen und zu fördern. Bei der Bienenzucht wird dazu der „Zuchtweg Bruder Adams“ beschritten. Der Zuchtweg ist nach dessen Wohnort Buckfast (Devon, England) als Buckfastbienenzucht in den Sprachgebrauch eingegangen. Er soll außerdem die Zusammenarbeit der Buckfastbienenzüchter/-innen und ihre Bemühungen um Erhaltung genetischen Materials, sowie die Auslese unter norddeutschen Klima- und Trachtbedingungen unterstützen und verbessern, durch die:

- a) Förderung von Seminaren,
 - b) Förderung der außerschulischen Weiterbildung der Imker/ -innen,
 - c) Förderung von Zuchtgemeinschaften und von Belegstellen des Zuchtwesens für die Zucht von Bienen mit Varroaresistenz,
 - d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - e) Förderung jugendlicher Mitglieder.
- 4.2 Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme muss schriftlich per Aufnahmeantrag an den Verband gerichtet werden. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.4 Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 5.5 Der Aufnahmeantrag eines/ einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/ einer gesetzlichen Vertreterin.
- 5.6 Buckfast-Kreis- und Ortsvereine sowie Buckfast-Zuchtgemeinschaften sind Untergliederungen des Verbandes.
- 5.7 Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Buckfastbiene erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 6.1 Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.2 Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6.3 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- 6.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.5 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6.6 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 6.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (per Brief oder E-Mail) zugesandt werden.
- 7.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit feststeht.
- 7.4 Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 8 Rechte- und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung in der jeweils gültigen Form. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Buckfast Kreis- und -Ortsvereine und Buckfast-Zuchtgemeinschaften führen pro Mitglied einen Beitragsanteil an den Landesverband ab.
- b) im Übrigen die Regeln der Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.

8.3 Stimmberechtigt sind:

- a) alle natürlichen Personen, die Mitglied sind,
- b) alle juristischen Personen, die Mitglied sind. Buckfast-Kreis- und Ortsvereine und Buckfast-Zuchtgemeinschaften haben ein erhöhtes Stimmrecht im Verhältnis nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Schlüssel für das erhöhte Stimmrecht wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der Gesamtvorstand.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand - nachfolgend „Vorstand“ genannt - ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ -in und dem/ der Kassierer/ -in.
- 10.2 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 10 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu einer zweiten Sitzung hinzuweisen.

- 10.6 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Soweit Angelegenheiten des Verbandes durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind diese zuständig.

11.1 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Gesamtvorstandssitzung und die Mitgliederversammlung,
- b) die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe zu überwachen,
- c) die Durchführung der sonstigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- d) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung,
- e) die Führung der laufenden Geschäfte,
- f) die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfes und der Beschlüsse der Verbandsorgane.

§ 12 Der Beirat

12.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus dem/ der Zuchtwart/ -in und 2 Beisitzern/ Beisitzerinnen.

12.2 Der/ Die Zuchtwart/ -in sowie die 2 Beisitzer/ -innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

12.3 Falls die Zahl der Beiratsmitglieder unter zwei sinkt, ist unverzüglich mindestens 1 Beiratsmitglied durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Wahl zu benennen.

§ 13 Der Gesamtvorstand

13.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB und dem Beirat.

13.2 Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorberatung aller Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung,
- b) die Genehmigung des Haushaltsentwurfes, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,

- c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedschaftspflichten,
- e) Vorschläge und Empfehlungen zum Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung abgeben,
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm erarbeiten,
- g) Aufsicht und Leitung von Ausschüssen.

13.3 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes haben die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes das Recht, übergangsweise eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14 Mitgliederversammlung

14.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer/ -innen,
- c) die Wahl der Beiratsmitglieder,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Beschlussfassung über Einführung und Änderung von „Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung“,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

14.2 Die Auflösung des Verbandes und Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

14.3 Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform (per Brief oder E-Mail) beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

14.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

14.6 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform (per Brief oder E-Mail) beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Es zählt der Poststempel.

§ 15 Bereichsausschüsse

15.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Bereichsausschüsse berufen, wenn dies zur Lösung anstehender Aufgaben, die dem Verbandszweck dienen, erforderlich ist.

15.2 Erachtet der Gesamtvorstand die Berufung eines Bereichsausschusses für notwendig, dann ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

15.3 Die Leitung eines Bereichsausschusses obliegt dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann eine/ -n Vorsitzende/ -n bestimmen.

§ 16 Sitzungsniederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind von dem/ der Versammlungsleiter/ -in und dem/ der Schriftführer/ -in zu unterzeichnen.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

17.1 Die Mittel zur Deckung der Verbandskosten werden unter anderem durch Beiträge der Mitglieder in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe aufgebracht.

17.2 Für das Rechnungswesen ist der/ die Kassier/ -in zuständig.

17.3 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer/ -innen gewählt, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

17.4 Die Rechnungsprüfer/ -innen haben nach Bedarf oder mindestens einmal pro Jahr die Kasse, Bücher und Belege des Verbandes zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer/ -innen den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Datenschutz

18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

18.3 Den Organen des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

18.4 Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand sie für notwendig hält oder mindestens 2/3 der Mitglieder sie schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 20 Auflösung

20.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

20.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren/ Liquidatorinnen des Vereins.

20.3 Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das verbleibende Vermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken der Bienenhaltung oder dem Naturschutz zuzuführen.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

21.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2019 in Bohmte beschlossen.

21.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.